

Hygienekonzept des TNB e.V

Die vom TNB angeführten Vorschläge erfolgen unter der Prämisse, dass die durch die Bundesregierung, den Länderregierungen und den örtlichen Behörden vorgegebenen Verordnungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und deren Umsetzung zu beachten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es hierbei zu länder- und regionalspezifischen Unterschieden kommen kann.

Es handelt sich bei dem Konzept um Empfehlungen für Vereine auf Grundlage des aktuellen Sachstandes. Bei Änderungen in den Vorgaben und Verordnungen wird das Konzept angepasst.

Stand: 27.04.2020

Grundsätzliches

1. Bei Krankheitssymptomen wie Fieber und Husten muss zu Hause geblieben werden.
2. Jeder Verein sollte einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorschriften benennen. Ein*e Corona-Beauftragte*r eines Vereins ist im Wesentlichen zuständig für die Einhaltung aller behördlichen Auflagen und deren Umsetzung für den Verein und Ansprechpartner*in für alle die Thematik Corona betreffenden Themen. Diese Person braucht keine Vorkenntnisse. Diese Funktion kann von einem oder mehreren Vorstandsmitglied/ern, bzw. von anderen Mitgliedern des Verein (vom Vorstand eingesetzt) oder dem/der Vereinstrainer*in/ Vereinsmanager*in wahrgenommen werden. Diese Person/en soll/en darauf achten und überprüfen, dass z. B.
 - a. am Eingang der Tennisanlage die allgemeinen Hinweise (z. B. Abstandsregel, Verhaltensregeln
 - b. (kein Händeschütteln, direktes Verlassen des Geländes, Hinweis auf Hygieneregeln) aufgehängt sind b. auf den Toiletten die Waschregeln hängen
 - c. die Abstände der Spielerbänke auf dem Platz eingehalten werden
 - d. sich um die Beschaffung der notwendigen Desinfektionsmittel und Papierhandtücher für die WC-Anlagen kümmern
 - e. als Ansprechpartner*in hierzu fungieren f. Ein*e Corona-Beauftragte*r muss nicht ständig auf der Anlage sein. Diese*r Beauftragte*n sollte/n, sofern notwendig, die Mitglieder aber auf die Einhaltung der Regeln hinweisen.
3. Es ist eine Liste zu führen, welche Person wann und wie lange auf der Anlage war. Nur so kann eine mögliche Infektionskette nachverfolgt werden. Eine solche Liste sollte am Eingang zur Anlage deutlich sichtbar ausgelegt werden.
4. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss immer zu allen anderen Personen auf der Anlage eingehalten werden. Dies gilt auch für den dazugehörigen Parkplatz und den direkten Weg zur Anlage.
5. Das Betreten und Verlassen des Platzes muss auf direktem Weg erfolgen. Nachfolgende Spieler dürfen den Platz erst betreten wenn er vollständig geräumt wurde